



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
Bmwf- 52.250/0134- I/6/2010	BAK/BP/GSt	Martha Eckl	DW 3139	DW 3227	20.12.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) lehnt die vorgesehene Änderung, mit der Zugangsbeschränkungen für stark nachgefragte Fächer sowie eine verpflichtende Studienwahlberatung verankert werden sollen, ab. Anstelle einer ad-hoc-Maßnahme, mit der der Grundstein zu flächendeckenden Zugangsbeschränkungen im Universitätsbereich gelegt wird und die Rektorate de facto nach ihrem Ermessen die Zahl der Studienplätze sowie die Auswahlverfahren festlegen, verlangt die BAK einen bundesweiten, längerfristigen Hochschulrahmenplan.

Auch die verpflichtende Studienwahlberatung bei der erstmaligen Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12 wird aufgrund eines fehlenden Gesamtkonzepts, der mangelnden Konkretisierung des erforderlichen Nachweises sowie der Gefahr der Kommerzialisierung nicht befürwortet.

Vorab wird angemerkt, dass eine Begutachtungsfrist von wenigen Tagen für eine derart gravierende Änderung im Universitätssystem nicht akzeptabel ist, weil damit jegliches Begutachtungsverfahren ad absurdum geführt wird. In der Folge wird daher nur auf die Hauptkritikpunkte des Entwurfs eingegangen.

Zu § 63 (verpflichtende Studienwahlberatung)

Vorgesehen ist hier, dass StudienwerberInnen ab dem Wintersemester 2011/12 vor der erstmaligen Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium die Teilnahme an einer Studienberatung nachweisen müssen.

Die BAK hält eine Berufs- und Studienwahlberatung vor Beginn eines Studiums sowohl für Jugendliche als auch ältere Erstsemestrige grundsätzlich für sinnvoll und notwendig,

die geplante Änderung wird jedoch als Alibihandlung mit relativ geringem Nutzen bewertet und aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Die BAK fordert grundsätzlich eine verpflichtende Bildungsweg- und Berufsorientierung bereits in der Schule, dh auch in der Oberstufe. Bildungswegorientierung ist ein Prozess, der über einen längeren Zeitraum in der Schule unter Einbeziehung von dafür ausgebildeten ExpertInnen stattfinden muss. Ein besseres Zusammenwirken von Schulen und Hochschuleinrichtungen wird selbstverständlich als positiv erachtet.

Die geplante Neuregelung betrifft über 40.000 StudienanfängerInnen an Universitäten (Stand Wintersemester 2009/10). Für diese Zahl an Studierenden ist das derzeitige Angebot jedenfalls völlig unzureichend. Zudem sind die in den Erläuterungen angeführten Institutionen teilweise nicht auf die angesprochene Zielgruppe spezialisiert.

Aus Sicht der BAK muss – neben der Berufsorientierung in der Oberstufe – das Angebot an hochwertigen, anbieterneutralen und kostenlosen Beratungsmöglichkeiten ausgebaut werden. Dafür sind ein Gesamtkonzept sowie ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen nötig.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass zur Studienberatung u.a. Informationsgespräche auf Berufsinformationsmessen als ausreichend erachtet werden. Aufgrund vorliegender Erfahrungen mit der BEST in Wien, ist davon auszugehen, dass Messen bestenfalls dazu dienen, den InteressentInnen einen Überblick zu verschaffen, aber keinesfalls einer detaillierten Studienberatung. Das hohe Publikumsinteresse an derartigen Veranstaltungen verdeutlicht jedoch den Bedarf an und den Wunsch nach Information der künftigen Studierenden.

Im Entwurf bleibt zudem völlig offen, wie der Nachweis einer Studienberatung zu erbringen ist und in welcher Form eine Studienberatung als solche anerkannt wird (z.B. muss die Beratung in einem persönlichen Gespräch erfolgen oder reicht ein Ausdruck aus dem Internet; ist eine schriftliche Bestätigung mit Stempel und Unterschrift des Beraters/der Beraterin erforderlich etc). Unklar ist auch, ob die Beratung fachspezifisch erfolgen muss. Darüber hinaus ist die Festlegung mit „Wintersemester 2011/12“ nicht nachvollziehbar, weil die Zulassungsfristen oft schon im Sommer beginnen. Klar ist nur, dass die Umsetzung kostenneutral erfolgen soll.

Der verpflichtende Nachweis einer Studienberatung birgt darüber hinaus die Gefahr, aus Mangel an entsprechenden Angeboten bzw. Überlastung der vorhandenen Angebote auf kostenpflichtige kommerzielle Beratungen ausweichen zu müssen, die sich bei einer gesetzlichen Verpflichtung verstärkt etablieren werden.

Die verpflichtende Studienwahlberatung wird aufgrund eines fehlenden Gesamtkonzepts, der mangelnden Konkretisierung des erforderlichen Nachweises sowie der Gefahr der Kommerzialisierung nicht befürwortet.

Zu § 124 c (Ergänzende Bestimmungen für die kapazitätsorientierte Zulassung bei außergewöhnlich erhöhter Nachfrage)

Vorgesehen ist, dass die Bundesregierung durch Verordnung Bachelor- und Diplomstudien festlegen kann, in denen aufgrund von Kapazitätsengpässen Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder Auswahlverfahren zu Studienbeginn durchgeführt werden können. Die Zahl der Studienplätze soll die Bundesministerin auf Antrag des Rektorats festlegen können. Der für das Auswahlverfahren relevante Lehrstoff muss via Internet bekanntgegeben werden. Diese Regelung soll befristet ab 1. 2. 2011 bis 31. 12. 2013 in Kraft treten, eine Evaluierung ist dem Nationalrat bis Februar 2014 vorzulegen. Auch hier werden keine zusätzlichen Kosten erwartet.

Zunächst ist festzustellen, dass mit diesen Regelungen der Grundstein für eine weitreichende Abschaffung des freien Hochschulzugangs in Österreich gelegt wird. Mit Auswahlverfahren in allen großen Studienrichtungen werden Reifeprüfungszeugnisse künftig deutlich an Wertigkeit verlieren. Anstelle des von der BAK schon seit längerem geforderten gesamtösterreichischen Entwicklungs- und Finanzierungsplans für den Hochschulbereich soll nunmehr ein Verfahren etabliert werden, das in der Praxis den einzelnen Rektoraten das Pouvoir zur Festlegung von Studienplatzkapazitäten sowie der Auswahlverfahren gibt. Die Formulierungen „außergewöhnlich erhöhte Nachfrage“, „Kapazitätsengpässe“, „gesamtgesellschaftlich vertretbar“ oder „relevanter Lehrstoff“ lassen in diesem Zusammenhang einen sehr breiten Interpretationsspielraum offen. Gleiches gilt für das in Abs. 3 genannte Ziel, dass „die Zugänglichkeit auch für nichttraditionelle Studierende“ zu gewährleisten ist.

Der Entwurf bleibt – was die konkreten Auswirkungen betrifft – völlig vage. Nach Presseinformationen entfallen 60 Prozent aller StudienanfängerInnen auf 10 Prozent der Studienrichtungen. Konkrete Beispiele und Zahlen werden in den Erläuterungen nicht genannt. Es ist aber anzunehmen, dass zu den bereits zugangsbeschränkten Studienrichtungen Medizin, Psychologie und Publizistik in Hinkunft weitere Studienrichtungen (zB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Architektur, Jus, Biologie, Pharmazie, Pädagogik, Dolmetsch, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie etc.) hinzukommen werden.

Die BAK weist erneut darauf hin, dass Österreich im internationalen Vergleich zu wenige StudienanfängerInnen und AkademikerInnen aufweist. Wenn nun die Zahl der Studienplätze in den stark nachgefragten Studienrichtungen deutlich gesenkt werden soll, kann dies von den anderen „kleineren Studienrichtungen“ – unabhängig von den konkreten Studieninteressen der Studierenden – allein zahlenmäßig gar nicht aufgefangen werden. Aufgrund von Verdrängungseffekten hin zu den bislang weniger nachgefragten Studien ist auch hier in der Folge mit „Kapazitätsengpässen“, Mehrfachanmeldungen und „Warteschleifen“ zu rechnen. Es wird daher stark bezweifelt, dass angesichts des zu erwartenden Dominoeffekts die vorgeschlagene Neuregelung insgesamt zu „besseren Studienbedingungen“ führt.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass in den „neuralgischen Fächern“ künftig weit weniger Personen ein Studium beginnen können als bisher. Wenn die Mindestzahl der Stu-

dienplätze an der durchschnittlichen Zahl der Studierenden dieses Studiums der letzten fünf Jahre gemessen wird, bedeutet dies, dass die Studienplatzzahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich sinken wird. Zudem ist es unverständlich, weshalb eine Koppelung an die Gesamtzahl der Studierenden und nicht an jene der StudienbeginnerInnen (Erstsemestrige und StudienwechslerInnen) erfolgt.

Weiters ist es nicht nachvollziehbar, dass mit keinen sozialen und geschlechtsspezifischen Auswirkungen gerechnet wird. Bei den Ergebnissen zu den Medizintests wurden mehrfach geschlechtsspezifische Auswirkungen festgestellt. Aus Sicht der BAK ist es jedenfalls dringend notwendig, die bereits bestehenden Zulassungsverfahren kontinuierlich hinsichtlich der sozialen Selektionswirkungen zu evaluieren. In der Studierenden-Sozialerhebung wurde z.B. darauf verwiesen, dass Väter und Mütter von BildungsausländerInnen deutlich häufiger einen Hochschulabschluss vorweisen können als die Eltern von BildungsinländerInnen. Ein weiteres Forschungsfeld ist die Entwicklung des Studienzugangs für nichttraditionelle Studierende (zB Studierende mit Berufsreifeprüfung) in den bereits zugangsbeschränkten Fächern.

Ferner sieht der Entwurf vor, dass auch diese Maßnahme „kostenneutral“ sein soll. Aus den Erfahrungen mit den Medizintests ist jedoch bekannt, dass bei Aufnahmeverfahren mit nicht unbeträchtlichen Kosten zu rechnen ist.

In den Erläuterungen wird überdies auf die Entwicklung in Deutschland (doppelte Abiturientenjahrgänge“ verwiesen. Aus den bisherigen Aufnahmeverfahren ist bekannt, dass die Anteile der erfolgreichen ausländischen StudienwerberInnen sehr hoch waren. Die BAK hat bereits mehrfach eine Ausgleichsregelung auf EU-Ebene verlangt. Das im Entwurf skizzierte Verfahren ist jedenfalls nicht geeignet, eine ausreichende Zahl von inländischen StudienanfängerInnen zu garantieren.

Die BAK lehnt daher die vorgeschlagene Neuregelung des § 124 c ab. Anstelle einer ad-hoc-Maßnahme, mit der der Grundstein zu flächendeckenden Zugangsbeschränkungen im Universitätsbereich gelegt wird und die Rektorate de facto nach ihrem Ermessen die Zahl der Studienplätze sowie die Auswahlverfahren festlegen, verlangt die BAK einen bundesweiten, längerfristigen Hochschulrahmenplan, der eine ausreichende Zahl an Studienplätzen und gute Studienbedingungen ermöglicht.



Herbert Tumpel
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors